

Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Personen zum Führen von Schweißhunden

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 26. März 2025 – VI-746-1-201-2012/013-013 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 792 - 19

Das Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | | | |
|-----|--|-----|---|--------|
| 1 | Zuständigkeiten | 3.2 | Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet der Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht gewährleistet ist. | |
| | Personen mit einem Jagdschein werden auf Antrag zum Führen von Schweißhunden durch den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. anerkannt. | | | |
| 2 | Voraussetzungen für die Anerkennung | 3.3 | Für Widerruf und Rücknahme der Anerkennung gelten die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Insbesondere kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn | |
| | Voraussetzungen einer Anerkennung sind, dass die antragstellende Person | | | |
| 2.1 | in Mecklenburg-Vorpommern bei dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder an einer privaten Jagdschule an einem mindestens vier Ausbildungsstunden umfassenden Lehrgang teilgenommen hat, der die Themenbereiche Jagdrecht, Tierschutzrecht, Unfallverhütung und Verhalten auf der Nachsuche beinhaltet und der nicht länger als ein Jahr zurückliegt, | | a) nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Anerkennung geführt hätten, | |
| 2.2 | die Jagd mindestens drei Jahre lang ausgeübt hat und noch ausübt, | | b) eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder | |
| 2.3 | mindestens zwei Jahre einen Jagdhund besessen und geführt hat, der | | c) gegen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder dieser Verwaltungsvorschrift oder gegen Auflagen der Anerkennung verstoßen wurde. | |
| | a) brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild (§ 15 Absatz 4 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung) ist, | 3.4 | Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. macht die Anerkennungen und Kontaktdaten der anerkannten Personen einmal jährlich in seinem Mitteilungsblatt bekannt und stellt sie in seinem Internetportal öffentlich zur Verfügung. | |
| | b) eine Verbandsschweißprüfung, eine Verbandsfährten-schuhprüfung oder eine gleichwertige Prüfung (1 000 m Übernachtfährte) gemäß den Richtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. abgelegt hat, | 3.5 | Im Falle der Anerkennung stimmen die anerkannten Personen einer Veröffentlichung der Kontaktdaten durch den Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu und erhalten einen Schweißhundeführerpass nach Maßgabe der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. | Anl. 1 |
| | c) nachweislich mindestens 60 erfolgreiche Nachsuchen innerhalb von drei Jahren in verschiedenen Jagdbezirken in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt hat, | 4 | Durchführung der Nachsuche | |
| | d) die Gewähr bietet, krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild zu stellen oder zu halten, | 4.1 | Der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk ein Stück Wild als krank erkannt oder verletzt wurde (Auftraggeber), beauftragt eine zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person mit der Durchführung der Nachsuche. | |
| | e) nachweislich fährten- oder spur- oder mindestens sichtlaut ist und | 4.2 | Im Zusammenhang mit der Nachsuche hat die zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person die Jagdleitung inne und ist gegenüber den an der Nachsuche beteiligten Personen sowie den Jagdausübungsberechtigten, durch deren Jagdbezirk die Nachsuche führt, weisungsbefugt. | |
| | f) für den eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist. | | | |
| 3 | Anerkennungsverfahren | | | |
| 3.1 | Die Anerkennung erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheines und endet mit Verlust des Jagdhundes. Für eine weitere Anerkennung bedarf es des erneuten Nachweises nach Nummer 2.1 nicht. | 4.3 | Während der Nachsuche hat die zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person den Schweißhundeführerpass mitzuführen und auf Verlangen den Jagdausübungsberechtigten, durch dessen Jagdbezirk die Nachsuche führt, vorzuweisen. | |

4.4 Ohne Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten, durch dessen Jagdbezirk die Nachsuche führt, darf eine zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person die Nachsuche nicht zur Nachtzeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes durchführen. Ausgenommen hiervon ist die Beendigung der Nachsuche, sofern mindestens ein Jagdhund innerhalb des vorgenannten Zeitraums zum Stellen von krankem oder verletztem Wild von dem Riemen gelöst wurde.

4.5 Während der Nachsuche darf zusätzlich ein Loshund mitgeführt werden, der Gewähr dafür bietet, krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild zu stellen oder zu halten. Voraussetzung ist, dass die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild (§ 15 Absatz 4 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung) oder für das Stöbern (§ 15 Absatz 2 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung) bestätigt wurde.

4.6 Bei der Nachsuche müssen sich die Beteiligten und die Jagdhunde farblich von der Umgebung deutlich abheben. Die Beteiligten haben hierzu auffallende Kleidung zu tragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift Jagd VSG 4.4.

4.7 Bei der Nachsuche ist der Jagdhund grundsätzlich am langen Riemen zu führen. Das Lösen vom Riemen zum Stellen des Wildes ist nur am warmen Wundbett oder dann zulässig, wenn das kranke oder verletzte Wild unmittelbar vor den Nachsuchenden wegzieht oder wegzuziehen droht.

5 Informations- und Nachweispflicht

5.1 Die auftraggebende Person hat die Jagdausübungsberechtigten, durch deren Jagdbezirke die Nachsuche geführt hat,

über die erfolgte Nachsuche und deren Ergebnis unverzüglich zu unterrichten.

5.2 Eine zum Führen von Schweißhunden anerkannte Person hat jede auf der Grundlage der Anerkennung durchgeführte Nachsuche innerhalb einer Woche in ein Nachsuchenbuch gemäß der Anlage 2 einzutragen, welches dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf dessen Verlangen vorzulegen ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Anl. 2

5.3 Der Verlust eines anerkannten Nachsuchehundes ist unverzüglich mitzuteilen.

6 Wildfolge

Hinsichtlich der Wildfolge wird auf die Vorschriften des Landesjagdgesetzes verwiesen.

7 Gebühren

Die Erhebung einer Gebühr für die Anerkennung richtet sich nach den Bestimmungen der Jagdgebührenverordnung vom 27. Februar 2016 (GVOBl. M-V S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2020 (GVOBl. M-V S. 126, 127) geändert worden ist.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Schweißhundeführern vom 16. September 2003 (AmtsBl. M-V S. 962) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 258

Anlage 1 (zu Nummer 3.5)(im Format 15 cm x 10 cm – **Vorderseite** -)

„Wappen
des Landesjagd-
verbandes M-V
e.V.“

Schweißhundeführerpass

Herr / Frau _____

wohnhaft in _____

im Landkreis / in der kreisfreien Stadt _____

geboren am _____ in _____

Jagdschein-Nr.: _____ ausstellende Behörde: _____

wird gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, als Person zum Führen eines Schweißhundes anerkannt.

- Rückseite -

Damit ist die o.g. Person berechtigt, unter Benutzung des nachfolgenden Jagdhundes

Name des Jagdhundes: _____ Geschlecht: _____

Rasse: _____ Zuchtbuch Nr.: _____

Wurfdatum: _____ Chipnummer: _____

Eigentümer/in(Name, Vorname, Anschrift): _____

_____ in Mecklenburg-Vorpommern Jagdbezirke unter Mitführung einer Schusswaffe zur Nachsuche zu betreten und krankes oder verletztes Wild zu erlegen.

Die Anerkennung gilt vom _____ bis _____.

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anlage 2 (zu Nummer 5.2)

Nachsuchenbuch
der zum Führen eines Schweißhundes anerkannten Per-
son.....
(Name, Vorname)

Nachsuche am (Datum):	
Beginn der Nachsuche (Uhrzeit):	
Ende der Nachsuche (Uhrzeit):	
eingesetzter Schweißhund (Name):	
auftraggebende Person der Nachsuche (Name, Anschrift)	
Jagdbezirk des Auftraggebers:	
Jagdbezirke, durch welche die Nachsuche führte:	
nachgesuchtes Wild (Wildart)	
Länge der Nachsuche (ca. in Meter)	
erfolgreich (ja / nein)	
Hetze (ja / nein)	
Bemerkungen	

Datum, Unterschrift